

Satzung des Fördervereins Bergschule e.V.

Paragraph 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Förderverein Bergschule e.V.“ und hat seinen Sitz in Gera. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Paragraph 2 Zweck des Vereins

Der Verein unterstützt die schulischen und kulturellen Belange der Bergschule zum Wohle aller Schüler, insbesondere fördert er den europäischen Gedanken.

Der Verein will in diesem Sinne durch Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, Erziehern, Schülern sowie Freunden der Schule die vielfältigen erzieherischen und unterrichtlichen Prozesse begleiten.

Der Vermittlung des europäischen Gedankentums und Kulturgutes, der Schüler- und Lehreraustausch mit europäischen Schulpartnern sind zu unterstützen.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Paragraph 3 Mittel

Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erzielt der Verein durch :

- Mitgliedsbeiträge
- Veranstaltungen
- Stiftungen und Spenden

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Paragraph 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Ein- und Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich zu übermitteln.

Paragraph 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Tod

Ein Austritt ist jederzeit möglich. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge findet nicht statt. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied seiner Beitragszahlung länger als sechs Monate nicht nachkommt oder den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge findet nicht statt. Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen besteht nicht. Gegen den Ausschluss besteht Einspruchsrecht. Über Einsprüche entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Paragraph 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und kalenderjährlich im voraus zu entrichten. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

Paragraph 7 Der Vorstand

Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand wahrgenommen. Dieser setzt sich aus fünf Personen zusammen:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schriftführer
- Kassierer
- Beisitzer.

Den Vorstand im Sinne des Gesetzes bilden der 1. und 2. Vorsitzende, wobei jeder zeichnungsberechtigt ist.
Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Er kann wiedergewählt werden.

Keine Person darf durch Verwaltungsarbeiten, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Paragraph 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom 1. oder 2. Vorsitzenden mit einer Frist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagungsordnung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist durch 2/3 der Anwesenden beschlussfähig. Entscheidungen werden von einfachen Mehrheiten getragen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben: - Genehmigung des Haushaltplanes

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der beiden Kassenrevisoren
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- Beschlüsse über Satzungsänderung und Auflösung

Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Paragraph 9

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Paragraph 10 Die Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Gera, die es ausschließlich für solche Vorhaben zu verwenden hat, die dem europäischen Gedanken dienen.

Die Satzung tritt in Kraft am 19. Mai 1999.